



Corona-Pandemie: Klarstellung zum Kurzarbeitergeld

(14. Ausgabe / Stand der Information: 13.05.2020)

Mit einer aktuellen Weisung vom 7. Mai 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) klargestellt, dass auch Angestellte in den Praxen niedergelassener Ärzte dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Diese Klarstellung war notwendig geworden, da der vom Bundestag beschlossene vertragsärztliche Schutzschirm nur Umsätze aus der Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung erfasse. Nicht darunter fallen zum Beispiel Einnahmen aus privatärztlicher oder arbeitsmedizinischer Tätigkeit.

„Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Schutzschirmregelungen und der systemischen Unterschiede zum Kurzarbeitergeld, ist eine gesamthafte Bewertung zu ‚Kurzarbeitergeld im Gesundheitswesen‘ erforderlich“, heißt es in der neuen Weisung der BA. Und weiter: „Die bei Leistungserbringern versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dafür muss insbesondere ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses vorliegen. Leistungen aus den Schutzschirmregelungen können unter Umständen einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall entgegenstehen. Wenn das Betriebsrisiko anderweitig aufgefangen wird, darf der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht nicht durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld entlastet werden.“

Die vorhandenen und geplanten Schutzschirmregelungen für das Gesundheitswesen folgen dem Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V. Darin können in einem nicht bestimmbar Umfang zwar Mittel zur Deckung der Personalkosten enthalten sein. Diese sind aber laufenden Arbeitsausfällen nicht eindeutig in der Kurzarbeit zuordenbar. Diese Ausgleichszahlungen klammern zudem die Vergütung von Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Das Kurzarbeitergeld als Sozialleistung zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen ist hinsichtlich der An-

spruchsvoraussetzungen nicht mit den Schutzschirmregelungen vergleichbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 95ff. SGB III besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Bis auf die Leistungen für Krankenhäuser gibt es keine Überschneidungen im Anwendungsbereich. Eine Anrechnung ist daher rechtlich nicht möglich.“ (Zitatende)

Auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit gibt es eine Video-Anleitung, in der die Voraussetzungen sowie die einzelnen Schritte zu Beantragung von Kurzarbeitergeld erläutert werden: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>.

„Maskenpflicht“ in NRW bis zum 25. Mai verlängert

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat die sogenannte Coronaschutzverordnung bis zum 25. Mai 2020 verlängert. Damit besteht auch für Patienten weiterhin die Pflicht, in Arztpraxen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die „Maskenpflicht“ besteht darüber hinaus auch im **Fahrdienst des ärztlichen Notfalldienstes:**

1. Es soll auf einen größtmöglichen Abstand zwischen dem Fahrpersonal und den Fahrgästen geachtet werden, soweit keine bauliche Abschirmung des Fahrgastraumes (z. B. durch eine Trennscheibe) gegeben ist. Hierzu ist es sinnvoll, wenn die beförderten Personen grundsätzlich auf der Rückbank befördert werden.
2. Nach § 12 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 CoronaSchVO sind Beschäftigte sowie Kunden bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.

Grundsätzlich besteht sowohl für den Fahrgast als auch für das Fahrpersonal in Taxen und Mietwagen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung. Das Fahrpersonal ist von dieser Verpflichtung entbunden, wenn eine geeignete Abtrennvorrichtung vorhanden ist.

Keine generelle Maskenpflicht während der Therapie-sitzung

Nach einer Konkretisierung des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums gibt es keine Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Psychotherapeuten während der Therapiesitzungen. Voraussetzung ist, dass sich der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern im Behandlungszimmer einhalten lässt.

Abschließend noch einmal der Hinweis, dass ausreichend Schutzmaterial vorhanden ist, das über die KVWL bestellt werden kann: **www.kvwl.de/bestellservice**.

Alle Infos aktuell und übersichtlich: **www.kvwl.de/coronavirus**